

Das Zuhause als Ort staatlicher Intervention. Sozialarbeiterische Hausbesuche im Kindes- und Erwachsenenschutz in der Nordwest- schweiz (seit 1960)

Ergebnisse eines Forschungsprojekts des NFP 76

Dr. Martina Koch, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW
Prof. Esteban Piñeiro, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW
Dr. Rahel Bühler, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW
Markus Steffen, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW
Fabienne Rotzetter, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Hausbesuche im Rahmen von Abklärungen im Kindes- und Erwachsenenschutz wurden bisher nicht als eigenständigen Gegenstand untersucht, obschon dadurch sprichwörtlich die Türschwelle überschritten und damit in die lokale Privatheit betroffener Familien und Einzelpersonen eingedrungen wird. Unsere Befunde zeigen, dass Hausbesuche im Kinderschutz auch heute noch stark verbreitet sind. Im Erwachsenenschutz werden Hausbesuche vor allem dann durchgeführt, wenn es darum geht, die Wohnfähigkeit einer (älteren) Person zu beurteilen.

Hausbesuche können als sinnliche Praxis beschrieben werden. Sie dienen auch im rechtlichen Sinn einem «Augenschein» vor Ort, wobei neben dem Sehsinn auch der Geruchssinn eine Rolle spielt bei der Wahrnehmung der Wohnung betroffener Personen. Der Hausbesuch hat sich mehrheitlich als ein «Puzzlestück» der Abklärung erwiesen; Gespräche mit Betroffenen sowie mit anderen Fachpersonen sind für die Abklärenden weitere relevante Informationsquellen.

Obschon die Fachpersonen heute ein stärkeres Bewusstsein für die eigene normative Prägung bei der Beurteilung von Wohnsituationen und -fähigkeiten haben als in den 1960er und 1970er Jahren, ist mit dem Hausbesuch nach wie vor ein gewisser Anspruch auf Authentizität und Objektivität verbunden. Dies gilt es für Fachpersonen ebenso zu reflektieren wie weitere mit dem Hausbesuch verbundene Spannungsfelder und Ambivalenzen rund um Hilfe und Kontrolle.

Hintergrund, Ziel des Projekts und Forschungsplan

Hintergrund: Bislang waren Hausbesuche im Kindes- und Erwachsenenschutz in der Schweiz weder aus historischer noch aus heutiger Sicht ein eigenständiger Forschungsgegenstand. Wir rekonstruierten Hausbesuche im Rahmen von Abklärungsprozessen im Kindes- und Erwachsenenschutz für zwei Zeiträumen: 1960 bis 1980 und 2000 bis heute. Der erste Zeitraum umfasst u.a. die sozialen Bewegungen im Zuge von «1968», einen Professionalisierungsschub in der Sozialen Arbeit sowie die Revision des Kindsrechts, während im zweiten Zeitraum das neue Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESR) eingeführt sowie mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ein neuer Behördentypus geschaffen wurde.

Zielsetzung: Ziel des Projektes war es, die historische und die gegenwärtige Praxis von Hausbesuchen im Rahmen von Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren zu rekonstruieren. Wir wollten herausfinden, in welchen Fällen Hausbesuche durchgeführt werden, worauf Fachpersonen bei Hausbesuchen achten, wie sich Hausbesuche auf die Problemwahrnehmung und die Fallkonstitution auswirken und welche Effekte sie auf die Fallprozessierungen haben.

Forschungsdesign: Wir haben eine historische und eine soziologisch-sozialpädagogische Perspektive auf Hausbesuche in Abklärungen im KES-Bereich miteinander kombiniert, was nicht nur eine interdisziplinäre Erforschung des Phänomens erlaubte, sondern auch eine Rekonstruktion von Transformationen im Laufe der Zeit. Um der föderalistischen Situation in der Schweiz und insbesondere auch der früheren Fürsorge- und Vormundschaftspraxis sowie der heutigen Abklärungspraxis gerecht zu werden, haben wir je Teilprojekt drei Deutschschweizer Kantone in den Blick genommen.

Die Befunde des historischen Teilprojekts basieren auf der Analyse von umfangreichem Aktenmaterial aus den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land und Aargau. Es handelt sich insgesamt um zirka 260 Fallakten. Zudem konnte im Stile der Oral History je ein Interview mit einer ehemaligen Sozialarbeiterin und einem ehemaligen Amtsvormund geführt werden. Ergänzend zogen wir für alle Kantone punktuell andere Quellen, wie etwa Rechenschaftsberichte der Vormundschaftsbehörden sowie rechtliche Erlasse, bei.

Im gegenwärtigen Teilprojekt orientierte sich die Auswahl der Regionen für die Materialerhebungen am Prinzip des theoretischen Samplings: Beim Feld A handelt es sich um eine Kleinstadt mit kommunal und dezentral geprägten Strukturen, beim Feld B um eine Grossstadt mit einer vergleichsweise zentralisierten Sozialverwaltung und beim Feld C um eine Kleinstadt, deren Kindes- und Erwachsenenschutz im kantonalen Vergleich (zum Feld A) stark reguliert und punktuell in die Kantonsverwaltung integriert ist. Wir führten insgesamt 29 leitfadengestützten Interviews mit Fachpersonen durch, die als KESB-Mitarbeitende Abklärungen instruieren und/oder selbst durchführen bzw. in KESB-externen Organisationen in die Abklärungen involviert sind. Weiter werteten wir 11 Kindes- und 28 Erwachsenenschutzdossiers aus drei KESB sowie einer mit Abklärungen im Kinderschutz mandatierten Organisation aus. Und wir führten drei teilnehmende Beobachtungen von Hausbesuchen durch (zwei im Kinderschutz, eine im Erwachsenenschutz). Alle Materialien werteten wir mit der Grounded Theory (nach Strauss und Corbin) aus.

Ergebnisse

Historisches Teilprojekt (1960-1980)

Praxis des Hausbesuchs, Perspektiven und Narrative: Hausbesuche wurden im Kindes- und Erwachsenenschutz zum einen als diagnostisch-abklärendes Instrument eingesetzt. Erhielt die Behörde über eine Person oder eine Familie eine Anzeige (heute: Gefährdungsmeldung), musste sie deren Lebensverhältnisse unter anderem mittels Hausbesuche abklären. Zum anderen gehörten Hausbesuche routinemässig zur Mandatsführung: Die «Mündel» wurden bei Hausbesuchen kontrolliert.

Die Perspektiven beim Hausbesuch wurden unter anderem durch den jeweiligen Auftrag und die rechtlichen Grundlagen geleitet. Die vormundschaftlichen Akteur:innen mussten Informationen so generieren und dokumentieren, dass eine allfällige Massnahme damit gerechtfertigt und begründet werden konnte. Zudem gingen die beim Hausbesuch gewonnenen Eindrücke häufig über das für die Abklärung des Sachverhalts Notwendige hinaus. Der Hausbesuch war eine sinnliche Praxis, bei der die Beobachtungsperspektive bewusst weit gehalten wurde und viele Sinneseindrücke festgehalten wurden.

Die vormundschaftlichen Akteur:innen achteten auf Platzverhältnisse und Raumaufteilung, sie beschrieben Einrichtung, Ausstattung und Atmosphäre der Wohnung. Dabei wollten sie möglichst alle Räume inspizieren. Auf besonderes Interesse stiess vor allem im Kinderschutz die Schlafsituation. Zentral war auch die Kontrolle von Sauberkeit und Ordnung des Haushalts. Weiter wurden Konstitution/Aussehen, Kleidung, Sauberkeit sowie die vermeintlichen Charaktereigenschaften und das Verhalten der besuchten Personen beobachtet. Weiter waren die Ernährung, der Gesundheitszustand und bei Kindern die körperlich-geistige Entwicklung sowie die Erziehung Thema. Beachtung fanden auch die Interaktionen und die Verhaltenswei-

sen der anwesenden Personen. Häufig verwendeten die vormundschaftlichen Akteur:innen in den Protokollen atmosphärische Beschreibungen und stimmungsvolle Schilderungen von Alltagssituationen. Sie bedienten sich dabei dem narrativen Mittel der unsichtbaren Beobachterin, das heisst sie machten ihre Position im Hausbesuchsbericht nicht transparent, was den Eindruck von Authentizität und Objektivität verstärkte.

Insgesamt waren die Hausbesuchsberichte geleitet von bürgerlichen Massstäben von «richtigem» und «gesundem» Wohnen. Dabei gerieten vor allem die Frauen in den Blick: Diese sollten sich reproduktiven Tätigkeiten wie der Haushaltsführung, der Ernährung und der Erziehung der Kinder in einer spezifischen Art und Weise widmen. Fast immer vermischten sich in den Hausbesuchsprotokollen beschreibende und wertende Elemente. So finden sich häufig beleidigende und stigmatisierende Passagen. In den abwertenden Beschreibungen der Einrichtung, Kleidung oder Frisuren der besuchten Personen wurde Geschmack auch als Distinktionsmittel und Ausdruck einer Milieu- und Klassenzugehörigkeit verwendet.

Grenze zwischen öffentlich und privat: Die Bandbreite, wie der Eingriff in die Privatsphäre vorgenommen wurde, war weit. Zumeist wurden die Hausbesuche angekündigt und der Anspruch, alle Räume der Wohnung zu sehen, nicht gegen den Willen der Besuchten durchgesetzt. Eine Weigerung, die Wohnung oder bestimmte Zimmer zu zeigen, konnte aber negativ interpretiert werden und zum Beispiel den Verdacht hervorrufen, die besuchten Personen wollten etwas verbergen, was wiederum eine verstärkte Kontrolle nach sich ziehen konnte. Im ganzen Untersuchungszeitraum und in allen von uns analysierten Kantonen fanden Hausbesuche auch unangemeldet statt. Gründe hierfür waren zum einen pragmatischer Natur, beispielsweise weil

eine Person nicht erreicht werden konnte, zum anderen strategisch motiviert. Man wollte die Familie unvorbereitet treffen und verhindern, dass sie sich in ein vorteilhaftes Licht rückte. Dem unangekündigten Hausbesuch wurde daher oft besondere Beweisfunktion und Objektivität zugeschrieben. Insbesondere im Kinderschutz sah man bei einer unmittelbar drohenden Gefährdung des Kindeswohls von einer Ankündigung ab. Selten betraten die Fachkräfte eine Wohnung auch eigenmächtig, obwohl niemand zuhause war.

Rolle Hausbesuch für Fallverlauf und -konstruktion: Der Hausbesuch war selten das allein entscheidende Moment im Fallverlauf. Auch andere Informationsquellen, wie Erkundigungen bei Lehrer:innen oder Nachbar:innen sowie medizinische oder psychiatrische Gutachten, spielten für spätere Entscheide eine wichtige Rolle. Der Hausbesuch als «Augenschein» hatte in der Legitimation von Entscheiden und Massnahmen denn auch besondere Relevanz. Die entscheidenden Behörden stützten sich dabei oft auf konkrete, beim Hausbesuch gemachte Beobachtungen, und brachten diese zum Beispiel als Beleg für eine Kindeswohlgefährdung an. Der Hausbesuch lieferte nicht zuletzt in Fällen, in denen andere Informationsquellen den Eindrücken beim Hausbesuch widersprachen, Evidenz. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Hausbesuchspraxis nicht standardisiert war. Vielmehr blieb unvorhersehbar, wie Eindrücke von Hausbesuchen gewichtet wurden und welche Konsequenzen daraus folgten. Der Hausbesuch stellte deshalb nur ein potenzielles Schlüsselmoment neben anderen Informationsquellen dar.

Gegenwärtiges Teilprojekt (2000-2021)

Prozessierung der Abklärungen und Bedeutung des Hausbesuchs: Besonders im internationalen Vergleich und in Einklang mit anderen Befunden zur Schweiz sticht hervor, dass die Ab-

klärungen insgesamt wenig standardisiert sind. Das Abklärungsgeschehen variiert stark, wobei die heterogenen lokalen Abklärungsprozesse und dem jeweiligen Fall zugeschriebene Eigenheiten als zentrale Einflussfaktoren fungieren. Die föderal geprägten lokalen Vollzugsstrukturen unterscheiden sich, wobei in den untersuchten Feldern die regulären Abklärungen überwiegend von behördenexternen Organen der Sozialverwaltung übernommen werden. Die bundesrechtlichen Vorgaben, die von Ermessensbegriffen und einer rudimentären Verfahrensregulation geprägt sind, wurden in den untersuchten Kantonen unterschiedlich umgesetzt. Mit etwas unterschiedlichen Akzenten (z.B. einer hohen Bedeutung der Gemeindeautonomie im Feld A), haben die einzelnen KESB auch vor dem Hintergrund der kantonal-rechtlichen Regelungen ein hohes Ermessen in Bezug auf die Abklärungsmethodik. Diese Ermessensspielräume werden von den verfahrensinstruierenden Personen in den KESB an die behördenexternen Abklärenden weitergegeben, indem sie diesen zumeist nur grobe abklärungsmethodische Vorgaben machen. In Bezug auf den Hausbesuch bedeutet dies, dass Abklärende ihr Vorgehen gegenüber den verfahrensinstruierenden KESB begründen müssen, zunächst aber selber entscheiden, in welchen Fällen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise sie auf den Hausbesuch zurückgreifen. Auch die Prozessvorgaben in den organisational heterogen verfassten Abklärungen schränken den diesbezüglichen Ermessensspielraum typischerweise nicht erheblich ein.

Der Hausbesuch zwischen sinnlicher Praxis und objektiviertem Beweismittel: Trotz dieser Ermessensspielräume finden Hausbesuche im Kinderschutz praktisch durchgängig und mit der bereits für den historischen Zeitraum beschriebenen Augenscheinfunktion statt. Im Erwachsenenschutz kommt es häufig aus den ebenfalls bereits für den historischen Zeitraum beschriebenen pragmatischen Gründen zu Hausbesu-

chen. Als Augenscheine werden sie dagegen besonders dann wichtig, wenn Meldungen eine Problematisierung der Fähigkeit zum selbständigen Wohnen beinhalten. Während die historische Augenscheinfunktion in den in Akten dokumentierten Narrativen erkennbar wird, konnten wir für die Gegenwart direkt erfragen, weshalb Abklärende Hausbesuche machen – obwohl sie hierzu meist keine eindeutigen Vorgaben beachten müssen. Ähnlich wie für den historischen Zeitraum lässt sich der Hausbesuch als eine sinnliche Praxis verstehen, in der neben dem Augen- besonders auch der Geruchssinn eine wichtige Rolle spielt. Diese sinnlichen Wahrnehmungen dienen nicht nur einem allgemeinen Blick in die «lokale Privatheit» (Beate Rössler) Betroffener, sondern auch einer kritischen Prüfung ihres «impression managements» (Erving Goffman). Abklärende beschreiben es als grundsätzlich erwartbar, dass Betroffene angesichts der gesichtsbedrohenden Thematiken im Kindes- und Erwachsenenschutz in der Interaktion mit Abklärenden Probleme – so z.B. eine Sozialarbeiterin einer KESB – «herunterspielen». Im Blick auf die Wohnung könne sich dann ein «ganz, ganz anders Bild» ergeben. Der Hausbesuch hat damit eine investigative Kontrollfunktion und kann in Fallprozessierungen – wiederum in historischer Kontinuität – zu einem objektivierten Beweismittel aufgebaut werden. So heisst es z.B. in einem

Behördenentscheid zu einer älteren Frau, der von Abklärenden dokumentierte «Zustand der Wohnung und die Verharmlosung dessen durch die betroffene Person» zeige «den Stand der Verwahrlosung».

Der Hausbesuch als ein «Puzzlestück» in der Abklärung: Der Hausbesuch figuriert nicht fallübergreifend als ein Schlüsselmoment der Abklärung. Auch ausserhalb der lokalen Privatheit situierte Interaktionen mit Betroffenen sind bedeutsam. Weiter basiert das Fallwissen stark auf Auskünften aus formellen wie informellen Systemen von Hilfe und Kontrolle, die mit einem 'Fenster' in die jeweilige Privatheit verbunden sind. Bedeutsam sind dabei insbesondere Interaktionen mit involvierten Fachpersonen aus dem Bildungs- und Gesundheitssektor (Kinderbetreuung, Schule, medizinisches Fachpersonal etc.) sowie mit auskunftsbereiten Angehörigen, wobei der eigene Augenschein im Hausbesuch der kritischen Einordnung von solchen Fremdurteile dienen kann. Fallübergreifend – und mit einer Metapher, die von Fachkräften häufig ins Spiel gebracht wird – lässt sich der Hausbesuch deshalb eher als «Puzzlestück» denn als grundsätzlichen Schlüsselmoment verstehen.

Bedeutung der Ergebnisse für die Praxis und Empfehlungen

Föderale Strukturen und hohes Ermessen können zu Ungleichheit führen: Durch die föderalen Strukturen begegnete uns eine relativ grosse Variation zwischen und zum Teil auch innerhalb der von uns untersuchten Deutschschweizer Kantonen bzw. Regionen, was Abklärungsprozesse und -praktiken anbelangt. Zwar werden die Abklärungen immer von der KESB in Auftrag gegeben, doch variieren bereits die Abklärungsaufträge hinsichtlich Detailliertheit und Angaben zum gewünsch-

ten Vorgehen deutlich. Durchgeführt werden die Abklärungen teilweise von KESB-internen, von KESB-externen spezialisierten Abteilungen (der öffentlichen Verwaltung), von wenig spezialisierten kommunalen Verwaltungseinheiten oder – im Auftrag von KESB oder auch via Kommunen – von privaten Organisationen. Dabei hat der Gesetzgeber offen gelassen, welche Qualitätsstandards für Abklärungen gelten oder welche fachlichen Qualifikationen abklärende Personen mitbringen müssen; das ZGB hält in Art. 446, Abs. 2 lediglich fest, dass die KESB «eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen» kann. Das Ermessen, mit dem die KESB in dieser Sache ausgestattet ist, überträgt sie in den von uns untersuchten Regionen grösstenteils an die abklärenden Stellen; teilweise werden allerdings auch Angaben zum gewünschten Vorgehen gemacht sowie zu beantwortende Fragen formuliert. – Es liegt auf der Hand, dass die von uns rekonstruierten Unterschiede der Abklärungspraxis zu Ungleichheiten führen können.

Vielzahl an Akteur:innen und Organisationen kann den Zugriff auf familiäre Privatheit intensivieren: Wie dargelegt, sind in viele der von uns rekonstruierten Fälle eine Vielzahl an Fachpersonen und an Organisationen eingebunden. Dies erhöht die Komplexität der Fallprozessierungen und erschwert unter Umständen den Informationsfluss, beispielsweise zwischen KESB und Beiständ:in, und begünstigt je nachdem auch Doppelspurigkeiten. Auch für die betroffenen Personen birgt dies Risiken: Möglicherweise erleben sie das staatliche Eindringen in die familiäre Privatheit als stärker durch die höhere Anzahl an involvierten Personen und Organisationen. Ausserdem kann es sein, dass es für sie herausfordernder ist zu verstehen, welche Fachperson welche Organisation repräsentiert und mit welchen Befugnissen, mit welchen Entscheidkompetenzen sie jeweils ausgestattet ist – zumal Abklärungsprozesse und Interventionen sich wie dargelegt zum Teil überlappen. Hier wäre eine weitestgehende Transparenz und Aufklärung über die unterschiedlichen Rollen und Kompetenzen sowie über das zivilrechtliche Kinderschutz- bzw. Erwachsenenschutzverfahren an sich erforderlich.

Spannungsfelder, Risiken und Grenzen von Hausbesuchen gilt es zu reflektieren: Der Hausbesuch birgt in fachlicher als auch interaktiver Hinsicht sowohl Chancen als auch Risiken und sollte daher gut vor- und nachbereitet werden. Ausserdem sollte in jedem Einzelfall gut abgewogen werden, ob der Hausbesuch fachlich notwendig ist oder ob die benötigten Informationen auch auf anderen Wegen beschaffen werden können. In einem kooperativen Prozess mit Expert:innen aus der Praxis haben wir für die Entscheidung für/gegen den Hausbesuch sowie für die Vor- und Nachbereitung des Hausbesuches Reflexionsfragen für Fachpersonen erarbeitet und diese in einem Leitfaden dargestellt (<https://hausbesuche-kes.ch/resultate/>). Der Hausbesuch ist aufgrund der Doppelstruktur von Hilfe und Kontrolle im Kindes- und Erwachsenenschutz geprägt von Spannungsfeldern. Diese sollten von Fachpersonen, welche Hausbesuche durchführen und/oder in Auftrag geben, reflektiert werden. Wir haben hierzu in einem kooperativen Prozess mit Expert:innen aus der Praxis eine Broschüre für Fachpersonen entwickelt, in der wir fünf solcher Spannungsfelder darstellen (<https://hausbesuche-kes.ch/resultate/>). Wenngleich die Broschüre für Hausbesuche im Rahmen von Abklärungen im KES erarbeitet wurde, gehen wir davon aus, dass sie sinngemäss auch für Hausbesuche durch Mandatsführende (z.B. Beiständ:innen) oder durch Fachpersonen von Sozialpädagogischer Familienbegleitung hilfreich ist. Ausserdem gelten die meisten Spannungsfelder nicht nur für Hausbesuche, sondern für Abklärungsprozesse insgesamt.

Wissenschaftliche Bedeutung der Ergebnisse

Prozessierungen von Abklärungen und Ermessen: Die von uns beforschten Fachkräfte haben ein weites Ermessen darin, wie sie einen Fall abklären und welche Bedeutung sie einzelnen Verfahrensmomenten zumessen. Es gilt weiter zu erforschen, wie sich die professionell, aber auch föderal geprägte 'Ermessensarbeit' im KES gestaltet und welche Chancen sowie Risiken (z.B. betr. Rechtsgleichheit) damit verbunden sind.

Normen des Wahrnehmens und Bewertens von Wohnkompetenzen: In Hausbesuchen im Rahmen von KES-Abklärungen stellt sich den abklärenden Fachpersonen immer wieder die Aufgabe, Wohnsituationen und Kompetenzen des Wohnens und Haushaltens betroffener Perso-

nen zu beurteilen. Es wäre noch eingehender zu erforschen, inwiefern soziohistorisch variable Normen des 'guten' und 'gesunden' Wohnens und Haushaltens Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Abklärungen prägen.

Fragen des Zugang-Findens und des Eindringens im Rahmen von Interventionen (Massnahmen): Unsere Befunde zeigen für die Vergangenheit und die Gegenwart auf, dass im Kindes- und Erwachsenenschutz Momente der Abklärung und der Intervention stark miteinander verflochten sind. Es gilt somit, künftig verstärkt die faktische Verwobenheit der formal unterschiedenen Abklärungs- und Interventionsphasen in den Blick zu nehmen.

Das Zuhause als Ort staatlicher Intervention. Sozialarbeiterische Hausbesuche im Kindes- und Erwachsenenschutz in der Nordwestschweiz (seit 1960)

Dr. Martina Koch, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Hauptgesuchstellerin
Prof. Esteban Piñeiro, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Mitgesuchsteller

Dr. Rahel Bühler, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Markus Steffen, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, wissenschaftlicher Mitarbeiter

Fabienne Rotzetter, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kontakt:

Dr. Martina Koch
Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Olten
+41 62 957 24 76
martina.koch@fhnw.ch

Weitere Informationen:

www.nfp76.ch

September 2023